

Fakultätsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 19. August 2003

Die Medizinische Fakultät gibt sich aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Hochschulgesetzes (HG) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März. 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV.NRW S. 36 ff.) und § 33 Abs. 1 der Universitätsverfassung (UV) vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg, Nr. 7 vom 17. April 2002 - , sowie der Verordnung über die Errichtung des Klinikums Bonn der Universität Bonn (Universitätsklinikum Bonn) als Anstalt des Öffentlichen Rechts vom 1. Dezember 2000 (VO; GV NRW S. 734) folgende Fakultätsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Siegel und Farbe
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe der Fakultät
- § 5 Dekanat
- § 6 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 7 Studiendekanin oder Studiendekan und weitere Prodekaninnen und Prodekane
- § 8 Fakultätsrat
- § 9 Erweiterter Fakultätsrat
- § 10 Beschließende Ausschüsse und Kommissionen
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Lehrveranstaltungen
- § 13 Forschung und Ausstattung
- § 14 Professorinnen und Professoren, die keiner wissenschaftlichen Einrichtung angehören
- § 15 Studium Universale
- § 16 Berufungsverfahren
- § 17 Hochschuldozentinnen und -dozenten
- § 18 Außerplanmäßige Professorin und außerplanmäßiger Professor
- § 19 Honorarprofessur
- § 20 Habilitation
- § 21 Promotion
- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Ethikkommission
- § 24 Datenschutz
- § 25 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung
- § 26 Vakanzen
- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 28 Inkrafttreten

§ 1 Aufgaben und Ziele

Die Medizinische Fakultät pflegt die medizinische Wissenschaft durch Forschung und Lehre und macht die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit für den kranken und den gesunden Menschen nutzbar. Sie übernimmt die wissenschaftliche Ausbildung der Studierenden durch einen umfassenden Unterricht sowie die Vorbereitung auf die ärztlichen Berufspflichten und die Ausübung der Heilkunde. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, die ärztliche Fortbildung, dient der Krankenversorgung, dem Schutz der Gesundheit und erfüllt Aufgaben im öffentlichen Gesundheitswesen.

§ 2 Siegel und Farbe

Die Fakultät hat ihr eigenes traditionelles Siegel (Anlage).
Die Farbe der Fakultät ist hellrot.

§ 3 Mitglieder und Angehörige (§§ 4, 5, 7, 34 UV)

(1) Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
3. die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
4. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
5. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
6. die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Professorinnen und Professoren können vom Ministerium nach ihrer Anhörung und nach Anhörung der beteiligten Hochschulen verpflichtet werden, Lehrveranstaltungen in dem von ihnen vertretenen Fach zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes gemäß § 45 Abs. 2 (HG) abzuhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr, sind aber nicht wahlberechtigt.

(3) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch ein habilitiertes Mitglied oder Angehörige bzw. Angehörigen der Fakultät.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Fakultät die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,

außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen, die Privatdozentinnen und -dozenten, Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, sowie die Zweithörer und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(5) Die Zuordnung von Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch Personen, die habilitierte Mitglieder oder habilitierte Angehörige der Fakultät oder Inhaber solcher Stellen sind, für die die Qualifikation für eine Professur an Universitäten erforderlich ist. Ist die Betreuerin oder der Betreuer an einem Institut oder einer Klinik des Universitätsklinikums tätig, erfolgt die Zuordnung zu dieser Einrichtung.

§ 4

Organe der Fakultät

Die Organe der Medizinischen Fakultät sind das Dekanat, der Fakultätsrat und der erweiterte Fakultätsrat.

§ 5

Dekanat

(§25 HG; §§ 41 und 42 UV; § 17 VO)

(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit die Verordnung (VO) nichts anderes vorsieht. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des die Medizinische Fakultät betreffenden Beitrages der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes; der Lagebericht gibt über die den Teileinrichtungen für Forschung und Lehre zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen der Medizinischen Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung von Frauen und Männern Auskunft; die Medizinische Fakultät kann zum Beitrag der Universität zum Voranschlag des Landeshaushalts Stellung nehmen, soweit es sie selbst betrifft;
2. Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie für den Lehr- und Forschungsfond;
3. Beschlussfassung über die Verteilung der für die Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät vorgesehenen Stellen und Mittel;

4. vor der Beschlussfassung des Dekanats über Angelegenheiten, die die Struktur der Fakultät insgesamt, eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen und Professoren die Gelegenheit zur Anhörung zu geben;

(2) Erstellung des Entwicklungsplanes der Medizinischen Fakultät.

(3) Über die Angelegenheiten aus Absatz 1 (2-4) entscheidet das Dekanat in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat.

(4) Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Prodekanin oder der Prodekan als Studiendekanin oder Studiendekan (§ 25 Abs. 2 Satz 5 HG, Prodekanin oder Prodekan für Studium und Lehre);
3. zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane;
4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums. Letztere nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

(5) Die wählbaren Mitglieder des Dekanats nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 werden vom Fakultätsrat aus der der Medizinischen Fakultät angehörenden Gruppe der Professorinnen und Professoren für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine der Prodekaninnen oder einer der Prodekane kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zweier Prodekaninnen oder Prodekane soll so erfolgen, daß sich deren Amtszeit mit der der Dekanin oder des Dekans um 2 Jahre überlappt.

(6) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

(7) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Dekanats regelt sich entsprechend §§ 42 Abs. 6 und 19 der UV. Entsprechend verlieren sie ihre Ämter

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. bei Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen,
3. durch Rücktritt,
4. durch Abwahl oder
5. durch rechtskräftige Feststellung der Ungültigkeit der Wahl.

(8) Die Wahl der wählbaren Dekanatsmitglieder durch den Fakultätsrat gem. § 42 UV erfolgt unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Neuwahl des Fakultätsrats in der Vorlesungszeit für die Dauer von vier Jahren.

Für die Dauer ihrer Amtszeit sollen sie unbeschadet der landesrechtlichen Regelungen von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit werden. Das Amt der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekaninnen oder Prodekane ist mit dem Amt der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors des Universitätsklinikums unvereinbar.

(9) Die Abwahl nach Absatz 7 kann nur im Wege eines konstruktiven Misstrauensvotums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats ohne Aussprache erfolgen.

(10) Wer durch Abwahl aus dem Dekanat ausgeschieden ist, kann die Dekanin oder den Dekan nicht entsprechend § 41 UV vertreten.

(11) In den Fällen des Absatzes 7, Nr. 2, 3, 5 erfolgt die Wahl eines neuen Mitgliedes des Dekanats unverzüglich.

§ 6

Aufgaben der Dekanin oder des Dekans (§§ 36-41 UV)

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats mit Stimmrecht und vertritt das Dekanat und die Fakultät innerhalb der Universität (§ 36 UV). Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats und des erweiterten Fakultätsrats mit beratender Stimme. Sie oder er koordiniert im Dekanat die Vorbereitung der Sitzungen, führt die Beschlüsse aus und ist dem Fakultätsrat über die Ausführung von dessen Beschlüssen rechenschaftspflichtig.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht Habilitationen und Promotionen und verleiht akademische Grade.

(4) Die Dekanin oder der Dekan hat für die Erhaltung eines allseitig guten Einvernehmens innerhalb der Fakultät Sorge zu tragen und Streitigkeiten nach Möglichkeit beizulegen. Auf Wunsch der Beteiligten hat sie oder er Personen ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

(5) Die Dekanin oder der Dekan übernimmt den Vorsitz der Fakultätskommissionen. Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans können die Kommissionen aus den ihr angehörenden Professorinnen und Professoren Vorsitzende und Stellvertreter wählen. Ist die Dekanin oder der Dekan nicht Vorsitzende oder Vorsitzender, so ist sie oder er zu den Sitzungen einzuladen und berechtigt, an ihnen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Bis zum Amtsantritt der oder des neugewählten oder nachgewählten Dekanin oder Dekans führt diese oder dieser mit der allgemeinen Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans beauftragte Prodekanin oder Prodekan das Amt geschäftsführend fort.

(7) Des Weiteren gelten §§ 27 HG, 16-18 VO.

§ 7

Studiendekanin oder Studiendekan und weitere Prodekaninnen und Prodekane

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist insbesondere zuständig für die Studienorganisation, die Studienplanung und das praktische Jahr sowie für die Qualitätssicherung und die Organisation der Evaluation der Lehre (§ 6 HG); weiterhin ist sie oder er das Bindeglied zu den Studierenden und vertritt deren Interessen im Dekanat. Des weiteren gilt § 27 HG.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan vertritt die Fakultät beim Medizinischen Fakultätentag. Sie oder er berichtet dem Fakultätsrat und dem erweiterten Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über die Studiensituation an der Fakultät.

(4) Die weiteren Prodekaninnen und Prodekane sollen Entscheidungen des Dekanats in Fragen der Forschung und Finanzverwaltung gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 dieser Ordnung vorbereiten.

§ 8

Fakultätsrat (§ 43 UV, § 18 VO)

(1) Mitglieder des Fakultätsrats sind:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. drei Prodekaninnen oder Prodekane mit beratender Stimme,
3. acht Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
4. drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. vier Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor gewähltes Mitglied des Fakultätsrats, so gehört sie oder er diesem mit Stimmrecht an.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der gewählten Vertreter der Studierenden beträgt jeweils ein Jahr.

(2) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat folgende Aufgaben:

1. Zustimmung zum Wirtschaftsplan, Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
2. Stellungnahme zu den Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung des Zuschusses des Landes für die Grundausstattung sowie den Lehr- und Forschungsfonds;
3. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät;
4. Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen der Fakultät;
5. Beschlussfassung in den der Fakultät obliegenden Angelegenheiten hinsichtlich der Berufungsverfahren nach § 28 Abs. 5, § 48 Abs. 4 HG (zur Beteiligung bei der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrates s. § 43 Abs. 4 UV und §§ 9 und 10 dieser Ordnung);
6. Zustimmung zur Stellungnahme des Dekanats zur Kooperationsvereinbarung, die in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat erstellt werden soll;
7. Empfehlungen und Stellungnahmen in sonstigen Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung.
8. Der Fakultätsrat nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(3) Aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Fakultätsrat oder in besonderen und eiligen Fällen kann die Abstimmung über eine Beschlussvorlage außerhalb der Sitzung schriftlich erfolgen. Dieser Verfahrensweg bedarf der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden in der Regel keine Sitzungen des Fakultätsrats statt.

(5) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll vom Dekanat mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.

(6) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Tage betragen.

(7) Beantragt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung des Fakultätsrats, so ist dieser fristgerecht zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu einer Sitzung einzuladen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und einen zulässigen Sachantrag mit Begründung enthalten.

(8) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für alle Mitglieder Pflicht. Ist ein Mitglied des Fakultätsrats an der Teilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter und die Dekanin oder den Dekan zu benachrichtigen.

(9) Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die die Belange der Frauen unmittelbar berühren, ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben.

(10) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung, auf. Anträge zur Tagesordnung sind zu berücksichtigen, wenn sie bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich und mit Begründung zu stellen.

(11) Anträge, über die der Fakultätsrat beschließen soll, sollten diesem vor oder während der Sitzung schriftlich vorliegen.

(12) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats mit Zweidrittelmehrheit zustimmen. Ein Beschluss über einen solchen Gegenstand kann nicht gefasst werden, wenn Widerspruch erhoben wird.

(13) Der Fakultätsrat kann sachkundige Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Angehörige der medizinischen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Bonn und Professorinnen und Professoren anderer Universitäten (§ 47 Abs. 1 UV) zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen und hören.

(14) Antragsrecht haben alle Fakultätsratsmitglieder, sowie die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Fachschaft (Medizin-Klinik, Medizin-Vorklinik oder Zahnmedizin).

(15) Über die Sitzungen des Fakultätsrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Für die Fakultätsakten kann das Ergebnisprotokoll auf Antrag zur Geschäftsordnung ergänzt werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen und in der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(16) Jedes Mitglied kann in der Sitzung zu Protokoll geben, dass seine Meinung von einem gefassten Beschluss abweicht.

(17) Für Wahlen und Abstimmungen gelten §§ 13 und 14 UV. Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist dem Protokoll zuzufügen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und

binnen einer von der Dekanin oder dem Dekan zu bestimmenden, angemessenen Frist im Dekanat eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass sein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist. In Ausbildungsangelegenheiten gemäß § 7 dieser Ordnung kann die Studiendekanin oder der Studiendekan ihre oder seine von einem Fakultätsbeschluss abweichende Meinung entsprechend einem Sondervotum vertreten.

(18) Der Protokollführer und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Amtsperiode des Fakultätsrats auf Vorschlag des Dekans gewählt.

§ 9

Erweiterter Fakultätsrat

(1) Der erweiterte Fakultätsrat besteht aus dem Engeren Fakultätsrat und den weiteren Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind. Diese werden bei Berufungsverfahren gemäß § 28 Abs. 5 und § 48 Abs. 4 HG, sowie § 43 Abs. 4 UV beteiligt. An Beschlüssen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten nimmt der erweiterte Fakultätsrat stimmberechtigt teil. Das Nähere regeln die entsprechenden Ordnungen.

(2) Auf Einladung der Dekanin oder des Dekans kann eine Person, die nicht Mitglied des erweiterten Fakultätsrats ist, an einer Sitzung desselben beratend teilnehmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt zu den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrats ein.

(4) Aus dieser Ordnung gelten § 8 Abs. 4 bis 7 und 9 bis 17 entsprechend.

(5) Ein Abstimmungsverfahren durch Umlauf kann durch den erweiterten Fakultätsrat in einer präzise zu bezeichnenden Angelegenheit durchgeführt werden. Der Beschluss hat den Termin anzugeben, bis zu dem sich seine Mitglieder durch Stimmabgabe beteiligen können.

(6) Die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor und die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor nehmen an den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrats teil; sofern die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied des erweiterten Fakultätsrats ist, besitzt sie oder er Stimmrecht.

(7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer des Fakultätsrats dient in dieser Funktion auch dem erweiterten Fakultätsrat.

§ 10
Beschließende Ausschüsse und Kommissionen
(§ 44 UV)

- (1) Der Fakultätsrat kann beschließende Ausschüsse und das Dekanat und der Fakultätsrat können Kommissionen bilden und an sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen. Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, wirken die beteiligten Fakultätsräte darauf hin, daß gemeinsame Ausschüsse oder Kommissionen gebildet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses oder einer Kommission werden vom Fakultätsrat oder von den beteiligten Fakultätsräten jeweils aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuss für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, mindestens einen Sitz mehr haben als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengenommen. Die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses soll der Sitzverteilung der Gruppen im Fakultätsrat entsprechen.
- (2) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen einsetzen und bestimmt je nach Aufgabenkreis ihre Zusammensetzung. Dabei ist jede Gruppe durch mindestens ein Mitglied vertreten. Die Mitglieder einer Kommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Stimmberechtigtes Mitglied der Kommission kann jedes Mitglied der Fakultät sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte, sie oder er lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. Eine Ausschuss- bzw. Kommissionssitzung ist unverzüglich anzuberaumen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Stellung eines zulässigen Sachantrages verlangt. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Die Vorsitzenden berichten dem Fakultätsrat wenigstens einmal im Semester über die Tätigkeit der von ihnen geleiteten Kommissionen.
- (5) Kommissionen der Fakultät tagen nicht öffentlich. Über die Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen ist Protokoll zu führen, das in einer der nächsten Sitzungen genehmigt werden muss. Die Protokolle sind dem Dekan und allen Kommissionsmitgliedern zuzusenden. Für die Vertraulichkeit gilt § 15 UV.

§ 11
Beschlussfähigkeit
(§ 12 UV)

(1) Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen in Angelegenheiten, die die Forschung, Lehre oder Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, können nur gefasst werden, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren grösser ist als die Anzahl der anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder aus den anderen Gruppen zusammen.

(2) Die Beschlussfähigkeit in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten ist in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 12
Lehrveranstaltungen
(§ 65 UV)

(1) Soweit Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät Patientendaten berühren, unterliegen die Teilnehmer der Schweigepflicht. Die Dozentin oder der Dozent hat auf die Schweigepflicht hinzuweisen. Studierende, die nicht der Medizinischen Fakultät angehören, haben das Einverständnis zur Teilnahme bei der jeweiligen Dozentin oder dem Dozenten der Medizinischen Fakultät einzuholen.

(2) Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis und an den Aushangtafeln der Institute oder Kliniken angekündigt. Der Teil „Medizinische Fakultät“ des Vorlesungsverzeichnisses wird von der Dekanin oder vom Dekan und unter Mitwirkung der Studiendekanin oder des Studiendekans aufgrund der eingegangenen Ankündigungen koordiniert und dem Rektorat zur Veröffentlichung zugeleitet.

(3) Professorinnen und Professoren, die während der Vorlesungszeit ihre Lehrtätigkeit länger als 3 Werktage unterbrechen, haben dies der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Sie haben mitzuteilen, wie die Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen gesichert ist.

(4) Dem Fakultätsrat obliegt es, in Verbindung mit den Studienkommissionen und der Studiendekanin oder dem Studiendekan für einen geregelten Unterricht zu sorgen. Ist das erforderliche Studienangebot nicht gewährleistet, hat das Dekanat für Abhilfe zu sorgen. Der Fakultätsrat ist in das Verfahren einzubeziehen. Der Fakultätsrat erarbeitet zu diesem Zweck eine Studienordnung, die die nach der Approbationsordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte vorgeschriebenen Vorlesungen und Übungen berücksichtigt. Der Fakultätsrat trägt auch dafür Sorge, dass den Studierenden im Rahmen des Möglichen Einrichtungen zum eigenständigen Studium zur Verfügung stehen.

(5) Die angekündigten Lehrveranstaltungen sind durchzuführen, sofern sie von mindestens drei Hörern besucht werden.

(6) Die Verteilung von Unterrichtsräumen und die Einteilung der Unterrichtszeiten erfolgt entsprechend dem Bedarf durch die Dekanin oder den Dekan unter Mitwirkung der Studiendekanin oder des Studiendekans und der Studienkommissionen.

(7) Die Professorinnen und Professoren sind berechtigt, an der Universität Vorlesungen über alle Wissenschaftsgebiete zu halten. Gehört eine Vorlesung vorwiegend dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es der Abstimmung mit dieser Fakultät.

§ 13

Forschung und Ausstattung (§§ 59, 60 UV)

(1) Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Medizinischen Fakultät sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtungen zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleiben unberührt.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Rektorat über das Dekanat anzuzeigen. Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Universität darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Folgeabsatzes dieses erfordern.

(3) In Kliniken, Instituten und Abteilungen mit Aufgaben in der Krankenversorgung sind bei Entscheidungen zu Personal, Räumen und Sachmitteln die Belange aller in der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren hinsichtlich der Durchführung von Forschung und Lehre angemessen zu berücksichtigen. Zur Beratung sollen die an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Bei Entscheidungen zu Lehre und Forschung ist das geschäftsführende Direktorium des Zentrums bzw. die Kliniksdirektorin oder der Kliniksdirektor, die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter gehalten, der betroffenen Professorin oder dem betroffenen Professor Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen und zur Stellung von Anträgen zu geben.

Entscheidungen im Bereich Lehre und Forschung erfolgen durch das Dekanat in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Kommt in Angelegenheiten von Lehre und Forschung zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren über die Mittelzuwendung ein Einvernehmen nicht zustande, versucht die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der oder des Betroffenen eine Schlichtung.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Medizinischen Fakultät durchgeführt werden, sollen durch die Verwaltung des UKB verwaltet werden. Die Mittel sind für den von dem Dritten bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten die Bestimmungen des Landes. Auf Antrag des Mitgliedes der Fakultät, das das Vorhaben durchführt, kann von der Verwaltung der Mittel durch das UKB abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen des Dritten vereinbar ist; Satz 1 dieses Absatzes gilt in diesem Fall nicht.

(5) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen ausschließlich durch Personen, die weder habilitiert noch Inhaber solcher Stellen sind, die die Qualifikation für eine Professur an Universitäten erfordern, bedürfen der Zustimmung der Professorin oder des Professors, dem sie zugeordnet sind, wenn sie als Arbeiten aus einer wissenschaftlichen Institution der Universität veröffentlicht werden sollen. Weitere Beschränkungen bestehen bei der Veröffentlichung einer Forschungsarbeit nicht.

§ 14

Professorinnen und Professoren, die keiner
wissenschaftlichen Einrichtung angehören
(§ 58 UV)

Die Zuordnung von Personalstellen zu einer Professorin oder einem Professor, die oder der keiner Institution der Medizinischen Fakultät angehört, ist mindestens alle zwei Jahre vom Dekanat in der Regel im Benehmen mit dem Fakultätsrat zu überprüfen. Des Weiteren gilt § 13 dieser Ordnung.

§ 15

Studium Universale
(§ 66 UV)

Die Medizinische Fakultät leistet Beiträge zu den Veranstaltungen des Studiums Universale.

§ 16

Berufungsverfahren
(§ 47 UV, § 15 VO)

(1) Vor dem Ausscheiden einer Professorin oder eines Professors haben der Fakultätsrat und das Dekanat nach Beratung in der Struktur- und Personalkommission zu prüfen, ob diese Position nach Zuordnung und Funktion erhalten bleiben und ausgeschrieben werden soll. Weiterhin soll der ausscheidenden Professorin oder dem Professor rechtzeitig und vor der Entscheidung über eine Wiederbesetzung ihrer oder seiner Professur die Gelegenheit gegeben werden, ihre oder seine Vorstellungen zur weiteren Entwicklung der Professur dem Fakultätsrat

und dem erweiterten Fakultätsrat schriftlich und mündlich darzulegen. Dieses Memorandum soll in der Regel etwa zwei Jahre vor dem Termin des Ausscheidens erbracht werden. Über das Memorandum erfolgt keine Aussprache.

(2) Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen des erweiterten Fakultätsrats werden von ihm Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Regelzusammensetzung ist: Dekanin oder Dekan, fünf Professorinnen und Professoren (klinische Professur: drei Kliniker, zwei Theoretiker; theoretische Professur: zwei Kliniker, drei Theoretiker), eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Auf Beschluss des erweiterten Fakultätsrats kann die Zahl der Mitglieder verdoppelt werden. Bei Bewerbungen von Frauen ist der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit zu Information und beratender Teilnahme zu geben.

(3) Die Berufungskommission entwirft einen Ausschreibungstext für die zu besetzende Professur. Der erweiterte Fakultätsrat beschließt diesen Text; die Dekanin oder der Dekan schlägt ihn dem Rektorat zur Veröffentlichung vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan bittet die Fachvertreter der zuständigen auswärtigen Fakultäten um Besetzungsvorschläge. Alle Habilitierten der Medizinischen Fakultät, die die *venia legendi* des Faches oder eines Teilbereiches desselben besitzen, können ebenfalls Vorschläge an die Dekanin oder den Dekan richten. Mitglieder der Medizinischen Fakultät Bonn dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind den Mitgliedern der Berufungskommission vom Dekanat zuzuleiten.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstattet die Berufungskommission nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen und der eingegangenen Voten sowie aus eigener Sachkenntnis dem erweiterten Fakultätsrat einen Bericht und nennt die in die engere Wahl einzubeziehenden Personen. Dieser Vorschlag kann durch den erweiterten Fakultätsrat ergänzt werden; er bedarf der Abstimmung. Die Bewerber der engeren Wahl werden in der Regel zu Vorstellungsvorträgen und Vorstellungsgesprächen gebeten.

(6) Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen sind den Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats durch Auslage im Dekanat zugänglich zu machen. Stellungnahmen aufgrund dieser Sichtung sollen der Berufungskommission kurzfristig schriftlich zugeleitet werden.

(7) In einer weiteren Sitzung des erweiterten Fakultätsrats trägt die Berufungskommission ihren Listenvorschlag vor. Der erweiterte Fakultätsrat stimmt in geheimer Abstimmung über jeden Listenplatz getrennt ab, wobei jeweils die Mehrheit des Gremiums und der an der Abstimmung teilnehmenden Professorinnen

und Professoren festzustellen ist. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der an der Abstimmung Teilnehmenden und der Professorinnen und Professoren erhält. Erreicht im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen des erweiterten Fakultätsrats und der Professorinnen und Professoren erhält, sofern diese Zahl größer ist als die der Enthaltungen und Gegenstimmen. Ist dies nicht der Fall, wird über die Kandidatin oder den Kandidaten mit den meisten Stimmen eine weitere Abstimmung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ durchgeführt. Sie oder er gilt als gewählt, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen des Gremiums und der Professorinnen und Professoren ohne Berücksichtigung der Enthaltungen überwiegt. Bei gleichem Stimmverhältnis entscheidet das Los.

(8) Mitglieder, die überstimmt wurden, können dem Fakultätsvorschlag ein Sondervotum beifügen. Dies muss in derselben Sitzung angemeldet, kurz begründet und innerhalb von vier Werktagen der Dekanin oder dem Dekan schriftlich eingereicht werden. Sondervoten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(9) Entscheidungen in Berufungsverfahren erfolgen im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum, soweit die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind. Das Einvernehmen in Berufungsverfahren darf nur veweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung der oder des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen.

(10) Die Berufsungsliste (in der Regel drei Vorschläge in der durch die Abstimmung festgelegten Reihenfolge) des erweiterten Fakultätsrats ist dem Senat von der Dekanin oder dem Dekan zusammen mit mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten und deren Reihung vorzulegen. Bei fehlender Zustimmung durch den Senat berät und beschließt der erweiterte Fakultätsrat erneut über die Liste. Trägt er den Bedenken des Senates keine Rechnung, so ist dies zu begründen. Die nunmehr beschlossene Liste wird wieder dem Senat zugeleitet.

(11) Nach Erteilung eines Rufes durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung werden Verhandlungen mit der oder dem Berufenen geführt, in denen die Dekanin oder der Dekan oder ihr oder sein Vertreter die Belange von Forschung und Lehre vertritt. Zusagen über die Ausstattung des Aufgabenbereiches dürfen nur im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel befristet gemacht werden.

(12) Nach Annahme des Rufes sind Gutachten und Stellungnahmen mit Ausnahme der von der Fakultät zugegangenen Berufungsvorschläge zu vernichten. Die Berufsungsliste kann nach Annahme durch den Senat von der Dekanin oder dem Dekan veröffentlicht werden. Neuberufene Universitätsprofessorinnen und -professoren haben die Verpflichtung, innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten, zu der die Dekanin oder der Dekan einlädt. Entsprechendes gilt für Habilitationen und Umhabilitationen.

§ 17
Hochschuldozentinnen und -dozenten
(§ 52 HG)

Für diese gilt § 52 des HG.

§ 18
Außerplanmäßige Professur
(§ 49 UV)

- (1) Einer oder einem Habilitierten kann durch das Rektorat auf Antrag der Fakultät nach Zustimmung des Senates die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden, wenn er oder sie nach der Habilitation hervorragende Leistungen in der Forschung erbracht hat und eine wenigstens fünfjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit in der Regel an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausgeübt hat.
- (2) Wer als Professorin oder Professor Mitglied der Medizinischen Fakultät ist, kann für eine Habilitierte oder einen Habilitierten den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ stellen.
- (3) Zur Durchführung des Verfahrens wählt der erweiterte Fakultätsrat eine Kommission. Ihr gehören die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Professorinnen oder Professoren an, von denen eine Fachvertreterin oder einer Fachvertreter ist. Diese Kommission prüft, ob sich die oder der Habilitierte in Forschung und Lehre seit ihrer oder seiner Habilitation bewährt und hervorragende Leistungen erbracht hat.
- (4) Zwei auswärtige, vom erweiterten Fakultätsrat gewählte Fachvertreter und zwei Kommissionsmitglieder erstatten schriftliche Gutachten. Diese können von den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Fakultätsrats vor der Abstimmung im Dekanat eingesehen werden.
- (5) Ein Kommissionsmitglied berichtet dem erweiterten Fakultätsrat. Die Gründe für oder gegen die Ernennung sind vorzutragen. Die Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats erfolgt geheim. Die Entscheidung zur Verleihung der außerplanmäßigen Professur bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

§ 19
Honorarprofessur
(§ 50 UV)

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann für ein bestimmtes Wissenschaftsgebiet auf Vorschlag der Fakultät von der Universität an Persönlichkeiten verliehen werden, die hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Entwicklung oder Anwendung von wissenschaftlichen Erkenntnissen oder in Forschung und Lehre, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren entsprechen, erbracht haben. Der Vorschlag des Fakultätsrats ist dem Senat zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn voraus.
- (3) Jedes habilitierte Mitglied der Medizinischen Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Ernennung zur „Honorarprofessorin“ oder zum „Honorarprofessor“ stellen.
- (4) Zur Durchführung des Verfahrens wählt der erweiterte Fakultätsrat eine Kommission; ihr gehören die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei Professorinnen oder Professoren an, von denen eine Fachvertreterin oder einer Fachvertreter ist. Die Kommission überprüft, ob die vorgeschlagene Persönlichkeit die Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt. Für das weitere Verfahren gilt § 18 Abs. 4 und 5 dieser Ordnung.
- (5) Die Honorarprofessorinnen und -professoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben. Sie können durch einen vom Rektor auf Vorschlag der Fakultät erteilten Lehrauftrag verpflichtet werden, bestimmte Lehrveranstaltungen angemessenen Umfangs abzuhalten.

§ 20
Habilitation
(§ 48 UV)

Die Durchführung des Habilitationsverfahrens wird durch die Habilitationsordnung geregelt.

§ 21
Promotion
(§ 51 UV)

(1) Als Referenten für die Dissertation können bestellt werden: Hauptberuflich an der Universität tätige Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie habilitierte Angehörige der Fakultät. Wenn die erste Referentin oder der erste Referent nicht hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn tätig ist, muss eine hauptamtlich an der Universität tätige Professorin oder ein hauptamtlich an der Universität tätiger Professor zweite Referentin oder zweiter Referent sein. An der mündlichen Prüfung soll die erste Referentin oder der erste Referent beteiligt werden, auch wenn sie oder er nicht Mitglied der Fakultät ist.

(2) Bei Ausscheiden einer oder eines die Promotion betreuenden Habilitierten aus der Fakultät oder bei Wechsel der Leitung der Institution muss den Belangen der Doktorandin oder des Doktoranden Rechnung getragen werden. Der Dekanin oder dem Dekan muss eine Aufstellung der noch nicht abgeschlossenen Dissertationen eingereicht werden.

(3) Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 22
Ehrenpromotion
(§ 52 UV)

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere Verdienste um die Medizinische Wissenschaft kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. Der Beschluss zur Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats und des erweiterten Fakultätsrats. Vor der Beschlussfassung muss dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Das Nähere regelt die Promotionsordnung.

§ 23
Ethikkommission

(1) Die Ethikkommission arbeitet auf der Grundlage der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes (1983) in der jeweils aktualisierten durch die Berufsordnung festgelegten gültigen Fassung und berücksichtigt die Diskussion zur Ethik innerhalb der Berufsvertretung der Ärzte in Deutschland. Die Kommission gewährt Hilfe durch

Beratung und Beurteilung ethischer und ggf. rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, unbeschadet der Verantwortung der Antragstellerin oder des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und dessen Durchführung.

(2) Die Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kommission sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kommission arbeitet aufgrund einer Satzung, die von der Fakultät und dem Senat genehmigt ist. Zur Regelung von Verfahrensfragen gibt sich die Kommission eine Geschäftsordnung.

§ 24 Datenschutz

Die Rechte des Individuums (Patienten u.a.) über Preisgabe und Verwendung der eigenen Daten werden von diesem selbst bestimmt (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Sie sind in der Krankenversorgung sowie in Forschung, Lehre und Verwaltung auf der Grundlage der entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu wahren.

§ 25 Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung (§§ 54, 55, 56 UV)

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, obliegt einem Vorstand, dem die an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Je angefangene Siebenerzahl dieser Mitglieder wirken die anderen Gruppen mit je einem Vertreter beratend mit, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(2) Die Mitwirkenden werden jeweils aus den an der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitgliedern der jeweiligen Gruppe gewählt. Die studentischen Vertreter werden aus dem Kreise der als Doktorandinnen und Doktoranden, Diplomandinnen und Diplomanden, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte am Institut bzw. an der Abteilung tätigen Studierenden durch geheime Wahl bestimmt. Die Gruppen wählen ihre Vertreter in eigener Verantwortung vor Beginn des akademischen Jahres für ein Jahr. Das Wahlergebnis ist der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Die Wahlversammlungen werden nach Gruppen getrennt von den im Vorstand Mitwirkenden einberufen; sind keine gewählten Vertreter vorhanden, beruft die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor die Versammlung ein und leitet sie bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die oder der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis als Professorin oder Professor steht, für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor. Wiederwahl ist zulässig (des weiteren gilt § 55 Abs. 1 UV).

(4) Die bzw. der geschäftsführende Direktorin oder Direktor hat folgende Aufgaben: Sie bzw. er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit; sie bzw. er leitet die Sitzungen des Vorstandes und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 26 Vakanzen

Zur befristeten Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor durch eine kommissarische Vertreterin oder einen kommissarischen Vertreter wird diese oder dieser vom Fakultätsrat in der Regel im Benehmen mit dem Dekanat und dem Rektorat zur Beauftragung vorgeschlagen (§ 52 Abs. 4 HG). Soweit es die Krankenversorgung betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand herzustellen. Die Beauftragung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen.

§ 27 Beschlussfassung und Änderung der Fakultätsordnung

Die Fakultätsordnung wird vom Fakultätsrat beschlossen. Beschlüsse über Annahme und Änderung der Fakultätsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Um die nach § 5 Abs. 5 dieser Ordnung vorgesehene Überlappung der Amtszeiten der Mitglieder des Dekanats zu ermöglichen, ist es bei der ersten Wahl des Dekanats nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung möglich, die Amtszeit von zwei Prodekanen abweichend von § 5 Abs. 5 dieser Ordnung auf die Dauer von 2 Jahren zu begrenzen.

§ 29
Inkrafttreten

Die Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Tilman Sauerbruch
Dekan der Medizinischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Tilman Sauerbruch

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 23. April 2003

Bonn, den 19. August 2003

Christa Müller
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessorin Dr. Chr. Müller
Prorektorin

Anlage - Siegel -

Siegel der Medizinischen Fakultät

Großes Prägesiegel der Medizinischen Fakultät